



Rüdiger Althaus | Paderborn

geb. 1961, Dr. theol., Prof. für Kirchenrecht an der
Theologischen Fakultät Paderborn

R.Althaus@thf-paderborn.de

Geistlicher Machtmissbrauch

Kirchenrechtliche Aspekte

Geistlicher Machtmissbrauch beschränkt sich nicht auf den sexuellen Bereich, so hat Klaus Mertes vor einigen Monaten in dieser Zeitschrift dargelegt.¹ Geistlicher Machtmissbrauch kann sich auch auf Gebiete erstrecken, in denen die Freiheit und Individualität, ja die geistliche Intimsphäre des Einzelnen nicht hinreichend geachtet wird. Aber: Ist es nicht Pflicht des Seelsorgenden, Ratsuchende zunächst einmal „bis auf der Seele Grund“ zu erforschen, um ihnen Orientierung geben und sie zum Guten hinführen zu können? Wo aber liegt die Grenze? Hierzu seien nachfolgend einige Aspekte aus kirchenrechtlicher Sicht angesprochen als Impulse für eine weiterführende Diskussion.² Am Beginn steht die Frage, wer eigentlich die Verantwortung für die persönliche Lebensführung eines Menschen trägt, um dann auf den Schutz des guten Rufes und der Intimsphäre zu blicken. Weiter soll auf das *forum internum* und das Bußsakrament und auf Lebensentscheidungen geschaut werden.

Das Grundrecht der Religionsfreiheit

Zunächst stellt sich die grundlegende Frage, ob es überhaupt geistlichen Machtmissbrauch geben kann? Die Gläubigen sind doch füreinander verantwortlich, der „Hirte für die Schafe“, damit jede(r) den Weg zum ewigen Heil findet. Inwiefern ist es nicht zulässig, ja geboten, der geistlichen Hilfe Bedürftige mit mehr oder weniger großem Nachdruck auf den rechten Weg zu führen? So kam es in

1 K. Mertes, *Geistlicher Machtmissbrauch*, in: GuL 90 (2017), 249–259.

2 Zu den angeführten Canones vgl. die Standardwerke, insbesondere: St. Haering / W. Rees / H. Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. Regensburg 32015; K. Lüdicke (Hrsg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*. Essen seit 1985 (Loseblattwerk).

vergangenen Jahrhunderten vor, Menschen ohne deren freie Einwilligung zu taufen, ins Kloster zu geben, zum Priester zu weihen oder auch zu verheiraten – um ihnen zu helfen, etwas Besseres zu erwählen und ihnen geistliche Gnaden zuteilwerden zu lassen! Hier ist nach der Freiheit und Verantwortung des Individuums zu fragen, letztlich nach der Religionsfreiheit. Dahinter verbirgt sich ein soteriologisches „Problem“. Denn die monotheistischen Weltreligionen erheben den Anspruch, einziger Weg zum überirdischen Heil zu sein. Außerhalb der Kirche, und zwar der katholischen Kirche, gibt es kein Heil, lehrt das IV. Laterankonzil 1215 mit der Formel „extra Ecclesiam nullus omnino salvatur“. Sind da nicht alle Mittel und Wege recht, das „Unheil“ abzuwenden?

Das II. Vatikanische Konzil hat ein klares Bekenntnis zur Religionsfreiheit abgelegt und erklärt unter dem bewusst programmatischen Titel *Dignitatis humanae* (lat. Menschenwürde) über die Religionsfreiheit, „dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, gegen sein Gewissen zu handeln.“ (DH Art. 2, Abs. 1).

Bei diesem Recht auf religiöse Freiheit handelt es sich nicht um eine rein positiv-rechtliche Vorschrift. Es wurzelt vielmehr in der Personwürde und wird durch die Hl. Schrift und die Vernunft erkannt (DH Art. 2, Abs. 1). Damit entfällt jedweder vermeintliche Rechtfertigungsgrund für ein die persönliche Gewissensentscheidung und die innere Bejahung des eigenen Glaubens beeinträchtigendes Einwirken. Dies trägt das Konzil nicht nur als Forderung nach außen an die staatlichen Autoritäten heran, sondern erhebt die religiöse Freiheit zum Prinzip auch des eigenen Handelns. Dies bedeutet: Seelsorgliche Begleitung darf nicht religiöse Überzeugungen und daraus resultierende Konsequenzen für die Lebensführung oktroyieren, sondern kann lediglich um die innere Zustimmung des zu Begleitenden werben. Dies schließt nicht aus, den Standpunkt der Kirche zu vertreten, doch muss jeder Eindruck von äußerer wie innerer Bevormundung vermieden werden. Beginnt nicht geistlicher Machtmissbrauch bereits dann, wenn ein Seelsorgender auf einen zu Begleitenden einredet oder versucht, ihm etwas einzureden? Gefragt ist vielmehr ein gemeinsameserspüren und vorsichtiges Abwägen dessen, was angemessen ist, ein Darlegen von Pro und Contra, ein vorsichtiges Raten und Aufzeigen von Handlungsoptionen, um so den zu Begleitenden zu einer eigenen Entscheidung zu befähigen, die als höchstpersönlicher Akt nicht delegierbar oder abnehmbar ist. Für Seelsorgende bedeutet der Verweis auf die Religionsfreiheit auch Entlastung, denn die Verantwortung, wenn der zu Begleitende ihnen nicht folgt, liegt bei diesem.

Der Schutz des guten Rufes und der Intimsphäre

Das kirchliche Gesetzbuch enthält am Beginn des sog. Verfassungsrechts (*De populo Dei*) einen Katalog wesentlicher Rechte und Pflichten der Gläubigen. In diesem begegnet die Bestimmung, dass niemand den guten Ruf (*fama bona*) eines anderen rechtswidrig schädigen und dessen Recht auf Schutz der eigenen Intimsphäre (*intimitas propria*) verletzen darf (c. 220 CIC). Dies gilt grundsätzlich und bindet jedwede Person.

Das kanonische Recht präsumiert den guten Ruf einer Person, geht also, trotz aller menschlichen Schwäche und möglichen Versagens, von deren Integrität aus. Dies verbietet alle üble Nachrede, Verdächtigungen und Gerüchte, kurz allen Tratsch und Klatsch, vor dem auch seelsorgliches Personal nicht gefeit ist. Das Vorhandensein des guten Rufes wird übrigens für die Übertragung von Kirchenämtern und den Empfang des Weilsakramentes verlangt, sein Verlust kann zur Amtsenthebung führen. Wer rechtswidrig den guten Ruf schädigt, kann sogar bestraft werden. Aus dem Gesagten ergibt sich: Es muss für alle Beteiligten (Seelsorgende, zu Begleitende, Umfeld) klar sein, dass die Inanspruchnahme seelsorglicher Begleitung nichts ist, was Schwäche und Ungenügen eines Menschen zeigt, sondern dass sich dieses Angebot an alle richtet, aber nicht von allen in Anspruch genommen wird. Mit anderen Worten: Die Tatsache seelsorglicher Begleitung darf sich auf den Ruf einer Person nicht negativ auswirken, sie darf dadurch auch nicht anfanghaft fragwürdig sein. Dies immer wieder ins Bewusstsein zu heben, ist Aufgabe aller Seelsorgenden.

Ferner geht es um den Schutz der Intimsphäre eines zu Begleitenden. Dieser Begriff der *intimitas propria* bezeichnet das vertrauens- und schützenswürdige Innere der menschlichen Person und umfasst alles, was sie denkt und fühlt, woran sie glaubt und wovon sie überzeugt ist, was also den originären Gegenstand seelsorglicher Begleitung ausmacht, das *forum internum*, das sich ja nicht allein auf das Bußsakrament erstreckt. Es geht in unserem Zusammenhang nicht um in den äußeren Rechtsbereich hineinragende Elemente wie Datenschutz, Briefgeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung etc., sondern um den Inhalt von Gesprächen.

Was aber hat dieser Schutz für Konsequenzen? Seelsorge ohne Wissen um die persönliche Intimsphäre des anderen dürfte kaum möglich sein. Zum einen darf aber nicht einmal der Anschein entstehen, der Inhalt seelsorglicher Gespräche werde nach außen getragen. Vor gut einhundert Jahren missbilligte das HL. Offizium die Praxis einiger Beichtväter, in privaten Gesprächen oder in Predigten zur vermeintlichen Erbauung der Zuhörer(innen) Dinge aus der Beichte zu erzählen.³

³ Vgl. *Instructio Naturalem et divinam vom 9. Juni 1915*, in: *Periodica de re morali canonica liturgica* 13 (1925), 183–184.

Dies wäre heute auf seelsorgliche Gespräche – die in dieser Weise damals kaum üblich waren – zu erweitern, wenn auch nur ansatzweise die Gefahr besteht, „Intimitäten“ auszuplaudern. Zum anderen geht es um die innere Tiefe und Weite solcher Gespräche. Geistlicher Machtmissbrauch ereignet sich nicht nur, wenn der Seelsorgende dem zu Begleitenden körperlich zu nahe tritt⁴, sondern auch auf geistig-geistlicher Ebene: Der Seelsorgende muss zwar um die innere Befindlichkeit des zu Begleitenden wissen, deren Kenntnis ist gleichsam Bedingung der Möglichkeit, um begleiten und helfen zu können. Aber aufgrund des gebotenen Schutzes der Intimsphäre verbietet sich ein Ausfragen. So kann der Seelsorgende den zu Begleitenden auf die Notwendigkeit hinweisen, dass er um bestimmte Inhalte dessen innerer Befindlichkeit wissen muss, um ihn verstehen und auf ihn eingehen zu können. Doch muss beiden, Begleiter und dem zu Begleitenden, klar sein, dass diese Öffnung der Entscheidung des zu Begleitenden entspringt, sowohl die Tatsache als auch die Intensität.⁵ Dies verlangt eine hohe Sensibilität aller, die seelsorgliche Gespräche führen, zunächst aber eine gute Unterweisung und Einübung hinsichtlich des Verhältnisses von Nähe und Distanz in Bezug auf „intime“ Überzeugungen.

Das forum internum, insbesondere das Bußsakrament

Das Kirchenrecht unterscheidet das *forum internum* vom *forum externum*. Während ersteres den Gewissensbereich meint und geistliche Begleitung in einem umfassenden Sinn betrifft, bezeichnet letzteres den äußeren Rechtsbereich. Grundsätzlich ist eine inhaltliche Übereinstimmung beider Bereiche anzuzielen. So sollen kirchliche Glaubenssätze und Vorschriften nicht nur rein äußerlich befolgt, um einer Benachteiligung oder gar Strafe zu entgehen, sondern aus innerer Überzeugung akzeptiert werden, um für das geistliche Leben fruchtbar zu sein. Dies verlangt, Argumente und Begründungen vorzulegen, damit die Gläubigen sie nachvollziehen können. Ein Seelsorgender muss eben auch ein guter Theologe sein!

Gleichwohl bleibt das *forum internum* ein besonderer Schutzraum, in dem jemand über seinen Glauben und seine Glaubenspraxis einschließlich seiner Fragen und Zweifel, ja auch sein Versagen nachdenken und sprechen kann, ohne dass dies im *forum externum* zum Tragen kommt, wenn er selber dies nicht ausdrücklich will. Das Kirchenrecht sieht in mehreren Zusammenhängen vor, dass in seelsorglichen Gesprächen gewonnenes Wissen auch dann nicht für die Leitung im

4 Selbstverständlich sind alle (auch nur intendierten) sexuellen Handlungen absolut tabu. Zudem dürfte sich aufgrund der heutigen Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz jede körperliche Berührung (Umarmen, Handauflegen etc.) verbieten, wenn diese nicht in einer ritualisierten Form – um die jeder weiß – in einem öffentlichen Gottesdienst (so dass jeder sie sehen kann) geschieht. Zum Aspekt Nähe und Distanz vgl. u.a. Österreichische Bischofskonferenz, „Die Wahrheit wird euch frei machen“. *Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich*, in: Amtsblatt Nr. 70 vom 1. November 2016 (online abrufbar), Teil A, Ziff. 2.

5 So darf auch nicht etwas ausgefragt werden, was nicht mit der eigentlichen Thematik in Verbindung steht; beispielsweise gehören in den Zusammenhang des Gebetslebens keine Fragen zur Sexualität.

äußeren Bereich Verwendung finden darf, wenn es sich nicht um eine Beichte gehandelt hat. So ist ein Kleriker beim kirchlichen Prozess hinsichtlich dessen von der Aussagepflicht freigestellt, was ihm aufgrund seines geistlichen Amtes bekannt wurde (c. 1548 § 2, 1° CIC); er bedarf der Zustimmung dessen, der ihm im *forum internum* etwas anvertraut hat. Das Gesagte gilt analog für den Bereich des weltlichen Rechts.⁶ Geistlicher Machtmissbrauch beginnt, von solchem Wissen zum Nachteil des zu Begleitenden Gebrauch zu machen oder damit zu drohen.

Behutsamkeit bei der Spendung des Bußsakramentes

Strenger als das nichtsakramentale *forum internum* schützt die Kirche Wissen aus einer Beichte. Seit dem IV. Laterankonzil (1215) verfügt die Kirche die strikte Einhaltung des Beichtgeheimnisses, was nicht allein das Bekenntnis der Sünden betrifft, sondern alles einschließt, was mit der Beichte zu tun hat (DH 814). So ist dem Beichtvater strengstens als frevelhaft untersagt (*nefas est*), den Pönitenten zu verraten, weder durch Worte noch auf eine andere Weise oder aus irgendeinem Grund (c. 983 § 1 CIC). Falls andere auf irgendeine Weise Kenntnis von gebeichteten Sünden erlangt haben, sind auch sie zum Stillschweigen verpflichtet (c. 983 § 2 CIC). Lediglich der Pönitent selber ist nicht daran gebunden. Um der Bedeutung dieser Vorschrift Nachdruck zu verleihen, werden einem Beichtvater für den Fall eines Verstoßes drastische Strafen angedroht: bei einer direkten Verletzung des Beichtgeheimnisses die Exkommunikation als Tatstrafe⁷, bei einer indirekten Verletzung eine Bestrafung je nach Schwere der Tat (c. 1388 § 1 CIC). Bricht eine andere Person die Schweigepflicht, droht ihr eine gerechte Strafe, die Exkommunikation nicht ausgeschlossen (c. 1388 § 2 CIC). Die Bedeutung des Beichtgeheimnisses lässt auch die prozessrechtliche Vorschrift erkennen, die einen Priester hinsichtlich jedweder Kenntnis aus der Beichte als zeugnisunfähig qualifiziert (c. 1550 § 2, 2° CIC), selbst wenn der Pönitent die Bekanntgabe verlangt.⁸ Zudem darf der Priester keinen Gebrauch von Beichtwissen machen, der dem Pönitenten unangenehm wäre, selbst wenn jede Gefahr eines Bruchs des Beichtgeheimnisses ausgeschlossen ist (c. 984 § 1 CIC). Allerdings resultiert aus dem Beichtgeheimnis auch, von solchem Wissen auch nicht zum Vorteil des Pönitenten Gebrauch zu

6 Vgl. für den weltlichen Bereich W. Fishedick, *Die Zeugnisverweigerungsrechte von Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern*. Frankfurt a. M. 2006; H. de Wall, *Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses (nicht nur) im Strafverfahren*, in: Neue juristische Wochenschrift 2007, 1856–1859; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht* (Arbeitshilfen 222). Bonn 2008.

7 Ein solches Vergehen gehört wie der sexuelle Missbrauch Minderjähriger durch einen Kleriker zu den *delicta graviora*, deren Behandlung dem Hl. Stuhl vorbehalten ist. Vgl. *Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010*, in: AAS 102 (2010), 419–430, URL: http://www.vatican.va/resources/resources_norme_ge.html (Stand: 11.10.2017); hierzu: R. Althaus / K. Lüdicke, *Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar*. Essen 2015.

8 Auch wenn sonst jemand Wissen aus der Beichte erhalten hat, kann dieses nicht einmal Anhaltspunkt für die Wahrheit sein (c. 1550 § 2, 2° CIC).

machen. Vielmehr darf niemand Beichtwissen *nullo modo* bei der äußeren Leitung verwenden (c. 984 § 2 CIC). Alles andere wäre geistlicher Machtmissbrauch, obgleich unter Umständen zum Vorteil des zu Begleitenden.

In Bezug auf das Bußsakrament richtet sich der Blick noch auf folgendes Problemfeld: Der Gesetzgeber sucht einerseits die Intimsphäre des Pönitenten zu schützen. Andererseits besteht das lehramtliche Erfordernis eines vollständigen Sündenbekenntnisses. So ist der Gläubige verpflichtet, alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, derer er sich nach sorgfältiger Gewissenserforschung bewusst ist, nach Art und Zahl zu bekennen, sofern er sich ihrer nicht bereits in einem Sündenbekenntnis angeklagt hat (c. 988 § 1 CIC; empfohlen wird auch das Bekenntnis lässlicher Sünden: § 2). Hierbei handelt es sich nicht um eine positivrechtliche Norm. Vielmehr lehrt das Konzil von Trient als göttliches Recht, „dass von den Büßenden alle Todsünden, derer sie sich nach gewissenhafter Selbsterforschung bewusst sind, im Bekenntnis aufgeführt werden müssen“, und zwar auch jene Umstände, „welche die Art der Sünde verändern, weil ohne sie die Sünden selbst weder von dem Büßenden vollständig dargelegt noch den Richtern bekannt werden und sie unmöglich über die Schwere der Sünden richtig urteilen und die gehörige Strafe für diese Büßenden auferlegen können.“⁹ Diese Lehraussagen haben in der Vergangenheit bekanntlich dazu geführt, dass manche Priester – in paternalistisch-skrupulöser Fürsorge – die Pönitenten schonungslos ausgefragt haben nach Art und Umstand, wobei – nach der damals als maßgeblich angesehenen Moralthologie – die Aufmerksamkeit besonders den Sünden *contra castitatem* galt, was die Beichtenden mitunter sehr belastete. Hier ist die Weisheit des Beichtvaters gefragt, zwar ein vollständiges Bekenntnis der schweren Sünden zu erlangen, aber nicht neugierig oder gar voyeuristisch zu wirken.

Entsprechend trägt das Recht dem Beichtvater auf, mit Klugheit (*prudencia*) und Behutsamkeit (*discretio*) vorzugehen, dabei das Alter und die geistige Fassungskraft zu berücksichtigen und die Namen von Mitschuldigen niemals zu erfragen, sofern überhaupt Fragen zu stellen sind (c. 979 CIC). Fragen bilden also eher eine Ausnahme, lassen sich aber um einer tieferen Gewissenserforschung willen nicht immer vermeiden, obgleich diese ihren eigentlichen Ort im Vorfeld der Beichte in einer persönlichen oder gemeinsamen Vorbereitung (Bußgottesdienst) hat. Die angesprochene Klugheit und Behutsamkeit – keine „harten Kriterien“ des Kirchenrechts – lassen insbesondere an Impulsfragen denken, die, ohne eine Antwort nahezulegen oder als „Ausfragen“ verstanden werden zu können, zum Weiterdenken anregen. Dabei sollte von einem vollständigen Bekenntnis des Beichtenden hinsichtlich seiner schweren Sünden ausgegangen werden (zumal, wenn er selber erklärt: „Dies sind alle meine Sünden ...“); kommen offenkundig wesentliche Bereiche des Lebens nicht zur Sprache, legt sich ein behutsames „An-

9 CONC. TRIDENT.: sess. XIV *De poenitentia*, cap. 5 (in: DH 1680–1681) sowie can. 7 (in: DH 1707).

testen“ nahe. Letztlich bleibt dem Beichtvater nur, im Falle eines offenkundig unvollständigen Sündenbekenntnisses den Pönitenten auf die Konsequenz hinzuweisen. – Fragt der Pönitent von sich aus, ob eine bestimmte Handlung als schwere Sünde zu qualifizieren ist, können Nachfragen zu den konkreten Umständen mitunter erforderlich sein, was man dem Beichtenden entsprechend mitteilen sollte. Hier ist *discretio* auch im Sinne der Unterscheidung des notwendig zu Erfragenden von Bedeutung. Geistlicher Machtmissbrauch beginnt bei einem hartnäckigen, indiskreten und nicht notwendigen „Ausfragen“. Ebenso liegt ein solcher vor, wenn einem Pönitenten Sünden (unbeschadet eines ggf. erforderlichen Hinweises auf „mildernde“ Begleitumstände) „ausgeredet“ werden.¹⁰

Der Beichtvater soll schließlich bedenken, dass er in gleicher Weise die Stelle eines Richters wie die eines Arztes einnimmt und er von Gott zum Diener der Gerechtigkeit und der Barmherzigkeit bestellt ist (c. 978 § 1 CIC). Dies bezeichnet nicht zwei verschiedene, komplementäre Sachverhalte – einerseits der Richter mit der Pflicht der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, auch durch Sühne, andererseits der Arzt mit der Aufgabe, durch guten Zuspruch „seelisch“ zu heilen –, vielmehr handelt es sich um eine quasi tautologische Aussage, insofern der Richter im Blick steht, der vom hoheitlichen Recht der Begnadigung Gebrauch macht und so der Gerechtigkeit Gottes im Sinne des hl. Paulus dient. Da er nicht eine Bestrafung vorzunehmen hat, lässt dies nicht nur nach dem Stil seines Auftretens, sondern auch nach der aufzuerlegenden Genugtuung (*satisfactio*) fragen (c. 981 CIC), mit der sich der Beichtende auch ernst genommen wissen will. Angemessen sein dürfte mitunter ein gemeinsames Überlegen. Die Spendung des Bußsakramentes (wie auch andere seelsorgliche Gespräche) verlangt ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, die „Kunst der Seelenführung“!

Mitunter mag geistlicher Machtmissbrauch gesehen werden, wenn ein Beichtvater auf einem bestimmten Ort für die Beichte besteht, den Beichtstuhl oder auf einen Beichtraum, wobei der Unterschied im Vorhandensein eines festen Gitters zwischen Beichtvater und Beichtendem besteht (vgl. c. 964 § 2 CIC). Der Gläubige kann auf einer Beichte im Beichtstuhl beharren, denn er hat einen Anspruch darauf, dass seine Identität – wenn er es nicht will – selbst dem Beichtvater nicht bekannt wird. Aber auch der Beichtvater hat das Recht, zu seinem Schutz auf dem Beichtstuhl zu beharren, um sich nicht auch nur dem Gerücht eines Übergriffes auszusetzen.¹¹ Die Spendung des Bußsakramentes außerhalb des Beichtstuhles setzt also das Einverständnis von Beichtvater und Beichtendem voraus. Dabei

10 Seelsorgende sollten über gewisse kirchenrechtliche Kenntnisse verfügen, denn sie müssen zu Begleitenden beispielsweise auch sagen können, ob eine Kirchenstrafe tatsächlich – wie befürchtet – eingetreten ist: So entspringt z.B. eine Abtreibung (c. 1398 CIC) oftmals nicht der freien und abgewogenen Entscheidung der betroffenen Frau, sondern resultiert aus einer äußeren und/oder inneren Zwangssituation.

11 Vgl. *Pontificium consilium de legum textibus interpretandis* (7. Juli 1998), in: AAS 90 (1998), 711; Johannes Paul II., *Motuproprio Misericordia Dei* (7. April 2002), in: AAS 94 (2002), 452–459, n. 9.

bleibt zu beachten: Eine physische Berührung kann leicht als unangemessener Übergriff fehlinterpretiert werden.¹²

Besondere Lebensumstände

Schauen wir auf besondere Lebensumstände. Hinsichtlich des Priesterseminars, sei auf die Darlegungen von Michael Schneider verwiesen.¹³ In Erinnerung gerufen sei, dass bei der Entscheidung über die Zulassung eines Alumnus zu einer Weihe oder seiner Entlassung aus dem Seminar niemals eine Stellungnahme des Spirituals eingeholt werden darf (c. 240 § 2 CIC). Vor dieser formalrechtlichen Betrachtung steht jedoch, dass der Spiritual ein Vertrauensverhältnis ermöglicht, er auch nicht den Anschein entstehen lässt, anderen (auch nicht anderen Alumnus) „im Vertrauen“ etwas weiterzuerzählen. Ausscheiden muss auch eine Bevorzugung derer, die sich häufiger an ihn wenden. Wenn dem Regens (wie auch dem Novizenmeister) verboten ist, Beichten ihrer Untergebenen zu hören, sofern diese nicht in Einzelfällen von sich aus darum bitten (c. 985 CIC) – also in Situationen geistlicher Not –, soll bereits dem Anschein eines Verwischens beider Foren begegnet werden. Sicher darf der Regens nicht als besonderen Vertrauenserweis von seinen Alumnus fordern, freiwillig bei ihm zu beichten.

Für die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens gilt der Grundsatz gebührender Freiheit hinsichtlich des Empfanges des Bußsakramentes und der geistlichen Führung (c. 630 § 1 CIC). So sollen die Oberen nicht nur für geeignete Beichtväter sorgen (§ 2), sondern allgemein für geistliche Begleiter, die die Institutsmitglieder frei angehen können (aber nicht müssen). Den Oberen selber bleibt untersagt, die Beichte ihrer Untergebenen zu hören, wenn diese sich nicht aus eigenem Antrieb an sie wenden (§ 4), und von ihnen zu verlangen, ihnen ihr Gewissen zu öffnen (§ 5).

Unter einer solchen Gewissenseröffnung versteht man „die außerhalb der sakramentalen Beichte vorgenommenen Offenlegung des inneren Seelenzustandes gegenüber einer anderen Person, der man Neigungen, Tugenden, Fehler und Schwächen bekannt gibt, um auf diesem Weg der Vollkommenheit durch Rat und Hilfe besser geführt zu werden.“¹⁴ Dieses Verbot will die erforderliche Unbefangenheit und Freiheit der Oberen bei zu treffenden Entscheidungen in schwierigen Situationen sichern. Auch hier kann der Obere die Gewissensöffnung nicht als besonderen Vertrauensbeweis verlangen.

12 Dass die Verführung eines Gläubigen durch den Beichtvater im Zusammenhang mit oder unter dem Vorwand einer Beichte zu einer Sünde gegen das sechste Gebot als schwerer geistlicher Machtmissbrauch zu qualifizieren ist (c. 1387 CIC; Art. 4 § 1, 4° Normae [s. Anm. 7]), bedarf keiner weiteren Erörterung.

13 Vgl. M. Schneider, *Die Unterscheidung von forum externum und forum internum in der Priesterausbildung*, in: *GuL* 86 (2013), 404–418.

Wahl des Lebensstandes

Von der Unfreiheit bei der Wahl des Lebensstandes in früheren Zeiten war bereits die Rede. Das Kirchenrecht zeugt von einem Paradigmenwechsel zu Gunsten der Freiheit des Einzelnen (c. 219 CIC)¹⁵, was bei einer Heirat bedeutet, dass diese nicht als einziger Ausweg aus einer Notsituation gesehen werden darf, der Partner vielmehr die Möglichkeit haben muss, ohne gravierende Nachteile (z.B. als Versager dazustehen) von der Heirat zurückzutreten. Freiheit bedeutet aber auch, die Entscheidung auf der Basis hinreichender Kenntnis dessen zu treffen, was eine Ehe bedeutet, und zwar nicht nur theoretisch-akademisch, sondern gerade in einem lebenspraktischen Erfassen und Werten.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Dies betrifft eine gediegene Ehevorbereitung, die sich nicht auf das Ausfüllen des amtlich vorgeschriebenen Formulars beschränkt. Zwar wenden sich Brautleute oft erst an den Seelsorgenden, wenn Termin und Heiratsentschluss längst feststehen. Aber das befreit nicht von der Verantwortung, die Grunddimensionen partnerschaftlicher und christlicher Ehe entsprechend dem Verstehenshorizont der Brautleute aufzuzeigen, so dass sie in Anbetracht möglicherweise auftretender Schwierigkeiten eine gereifere Entscheidung, und zwar zu einer *kirchlichen* Eheschließung treffen können; unter Umständen sind auch gravierende Differenzen zwischen deren Haltungen und Erwartungen zum christlichen Eheverständnis zu benennen. Es sollte auch wertschätzend nach dem Werdegang der Beziehung sowie den Umständen des Heiratsentschlusses gefragt werden. Mitunter ist der Hinweis angezeigt, dass es nicht darum gehen kann, einzig von außen suggerierte Verhaltensregeln zu erfüllen, um seinen Ruf oder seine Stellung nicht zu gefährden, auch nicht in Anbetracht einer Schwangerschaft. Vor diesem Hintergrund bleibt kritisch zu sehen, wenn kirchliche Autorität von Dienstnehmern oder im Blick auf die *missio canonica* eine kirchliche Heirat erwartet: Das Erfüllen von Vorschriften mag zwar dem äußeren Erscheinungsbild der Kirche und deren Glaubwürdigkeit dienen, kann aber in Spannung zur inneren Befindlichkeit treten, sogar einen (rechts-)erheblichen Druck auslösen. – Allerdings: Geistlicher Machtmissbrauch beginnt nicht erst mit einem heftigen Einwirken, sondern schon dort, wo man der Freiheit nicht den Weg bereitet, d.h. jemandem, der meint, etwas tun zu müssen, keine (vorhandenen) Alternativen aufzeigt.

Auch im Blick auf den Empfang des Weihesakramentes legt das Kirchrecht heute großen Wert auf die Freiheit des Kandidaten und zieht daraus die Konsequenz, es sei streng verboten – frevelhaft (*nefas est*) –, jemanden auf irgendeine Weise und aus irgendeinem Grund zum Empfang der Weihe zu zwingen

14 Vgl. B. Primetshofer, *Ordensrecht auf der Grundlage des CIC/1983 und des CCEO*. Freiburg 2003, 119.

15 Hierzu: C. Huber, *Das Grundrecht auf Freiheit bei der Wahl der Lebensstandes. Eine Untersuchung zu c. 219 des kirchlichen Gesetzbuches*. St. Ottilien 1988.

(*cogere*), aber auch einen kanonisch Geeigneten von ihrem Empfang abzuhalten (c. 1026 CIC). Um eine verantwortete Entscheidung treffen zu können, muss der Kandidat wissen, welche Pflichten mit der Weihe – oder besser: mit seinem Eintritt in den Klerikerstand – auf ihn zukommen: v.a. Zölibat, Stundengebet, Gehorsam. Entsprechend sind die Alumnen während der Ausbildung zu unterrichten (c. 247 § 2 CIC), damit sie auf dieser Basis eine gereifte Entscheidung treffen können.

Die Unfreiheit eines Weihekandidaten kann verschiedene Ursachen haben: Vorgesetzte (einschließlich des Bischofs) drängen, sich tunlichst für den Priesterberuf zu entscheiden, der Alumne mag primär eine soziale Absicherung für sich und seine Familie sehen.¹⁶ Mitunter spielen innere Unfreiheiten eine große Rolle: die Erwartungshaltung Dritter oder die (subjektiv empfundene) Chancenlosigkeit, da man ja „nur Theologie gelernt“ hat.¹⁷ Geistlicher Machtmissbrauch liegt vor, wenn jemand zum Weiheempfang gedrängt oder ihm trotz Fehlens tatsächlicher Gründe von deren Empfang abgeraten wird. Die Pflicht der Verantwortlichen – jeder für seinen Bereich – besteht aber darüber hinaus, die genannten Aspekte immer wieder in gebührender Weise anzusprechen. Die Entscheidung kann dabei dem Alumnen nicht abgenommen, ihm können nur alle relevanten Umstände und Möglichkeiten aufgezeigt werden, wobei erkennbar sein muss, dass der Rücktritt von der Weihe kein Versagen bedeutet. Eine Herausforderung stellt für den Begleitenden mitunter dar, persönliche Bedenken nicht leichtfertig zum Maß aller Dinge zu erheben.

In den Instituten des geweihten Lebens verpflichtet das Recht die Oberen, nur jene zum Noviziat zuzulassen, die neben dem geforderten Alter, Gesundheit und geeigneten Charakter auch über eine genügende Reife verfügen (c. 642 CIC), worunter auch die Freiheit zu subsumieren ist. Zur gültigen Zulassung zum Noviziat oder zum Ablegen der Profess wird verlangt, dass dies nicht infolge Zwang, schwerer Furcht oder Täuschung geschieht (cc. 643 § 1, 4°; 656, 4°; 658 CIC). Wie bei den Weihekandidaten besteht für die Verantwortlichen die Pflicht, zu einer freien und verantworteten Entscheidung hinzuführen.

Resümee

Sicher kommt geistlicher Machtmissbrauch auch im *forum externum* vor, dieser Beitrag richtete jedoch das Augenmerk auf das *forum internum*. Seelsorgende tragen besondere Verantwortung für diejenigen, die sich an sie wenden. Es bedarf

16 Aufschlussreich ist heute noch: SC DE DISCIPLINA SACRAMENTORUM, *Instructio Quam Ingens de scrutinio alumnorum peragendo* vom 27. Dezember 1930, in: AAS 23 (1931), 120–129.

17 Fehlt die hinreichende Freiheit, so führt dies – auch mangels dogmatischer Ausdifferenzierung – nicht zur Ungültigkeit der Spendung der Weihe, doch besteht die Möglichkeit, um Versetzung in den Laienstand nachzusuchen.

eines Charismas, diese Begleitung verständnisvoll und einfühlsam wahrzunehmen, aber auch einer gediegenen Ausbildung. Allerdings erfüllen sie mitunter – trotz allen Mühens – nicht die Erwartungen der zu Begleitenden. Will man in diesem Zusammenhang von geistlichem Machtmissbrauch sprechen, setzt dies zumeist voraus, dass Seelsorgende eine ihnen obliegende Pflicht verletzt haben, was unter Umständen sogar als Missbrauch eines kirchlichen Dienstes bestraft werden kann (c. 1389 § 1 CIC). In den Augen der zu Begleitenden aber mag er damit beginnen, wenn sie sich nicht ernst genommen oder abgewiesen fühlen, was rechtlich nur schwer greifbar ist. Vielmehr sind Weisheit und Klugheit gefragt. Es bedarf immer wieder der Selbstbesinnung der Seelsorgenden, aber auch des Signals, nicht alle Erwartungen erfüllen zu können.